

Inklusion

Kriegsopferentschädigungsgesetz

Familienleistungen

Landesbehörde



ZBFS

Blindengeld

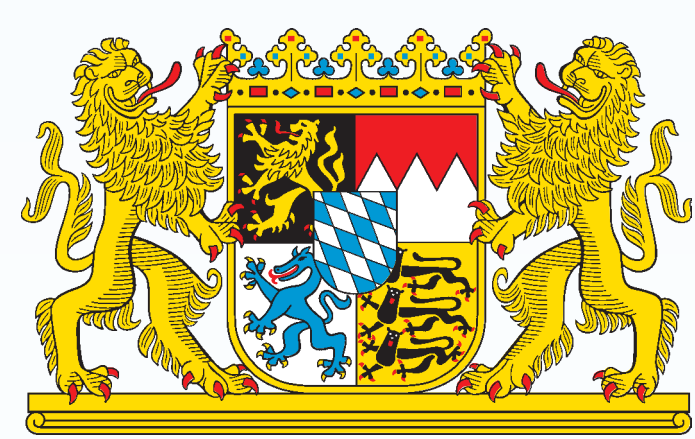
Jugendhilfe

Maßregelvollzug

Opferentschädigungsgesetz

Schwerbehindertengeld

Eine kurze Geschichte
des ZBFS und seiner
Vorgängerbehörden



1948

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Kriegsopfer- versorgung

1950 tritt das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges, das Bundesversorgungsgesetz (BVG), in Kraft. Es wird für die Millionen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkrieges geschaffen und prägt die Versorgung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht für Jahrzehnte.

Vom Kriegskrüppel zum versorgten Beschädigten

Der Zweite Weltkrieg fordert Millionen Verwundete, Vermisste und Tote. In Bayern benötigen nach 1945 mehr als 850.000 Kriegsopfer Unterstützung, darunter viele Witwen und Waisen. Hinter der Zahl verbergen sich ebenso die Schicksale vieler Familien, die auf dringende Hilfe hoffen.

In den Wirren der Nachkriegszeit haben es sozialpolitische Vorstellungen schwer. Geltende Entschädigungsgesetze finden keine Anwendung. Für die Besatzungsmächte stehen die Entnazifizierung und die Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im Mittelpunkt ihres Handelns.

Kriegsversehrte, im Sprachgebrauch der Zeit abwertend als „Kriegskrüppel“ bezeichnet, sind vom Schicksal besonders betroffen. Sie finden im Arbeitsleben keinen Platz mehr. Ohne Hilfe sind sie gezwungen, zu betteln oder bedürfen der öffentlichen Fürsorge.

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Verankerung des Sozialstaatsgedankens im Grundgesetz gewinnen soziale Themen in Politik und Gesellschaft wieder an Bedeutung.

Im Dienst der Kriegsbeschädigten

Das Bundesversorgungsgesetz hilft ab dem 1. Oktober 1950 mit seinem umfassenden Leistungskatalog von Geld- und Sachleistungen den Kriegsversehrten und Hinterbliebenen. Zum Vollzug des Gesetzes werden Versorgungsämter, das Landesversorgungsamt, Orthopädische Versorgungsstellen und Versorgungskuranstalten gegründet.

Beispiel für ein Verfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz:

Das Versorgungsamt stellt beim Antragsteller eine Verletzung fest, die durch umherfliegende Granatsplitter (schädigender Tatbestand) verursacht wurde. Schädigungsfolge ist eine Oberschenkelamputation. Die Schädigungsfolge bemisst das Versorgungsamt mit einem Grad der Schädigung (GdS). Anhand des GdS wird die Höhe der Grundrente festgesetzt. Zusätzlich wird geprüft, ob ein Anspruch auf weitere, einkommensabhängige Leistungen besteht. Am Ende des Verfahrens steht der Bescheid an den Antragsteller. Die Leistung wird ausgezahlt. Möglich ist, dass der Antragsteller regelmäßig zu Nachuntersuchungen muss und sein Einkommen geprüft wird.



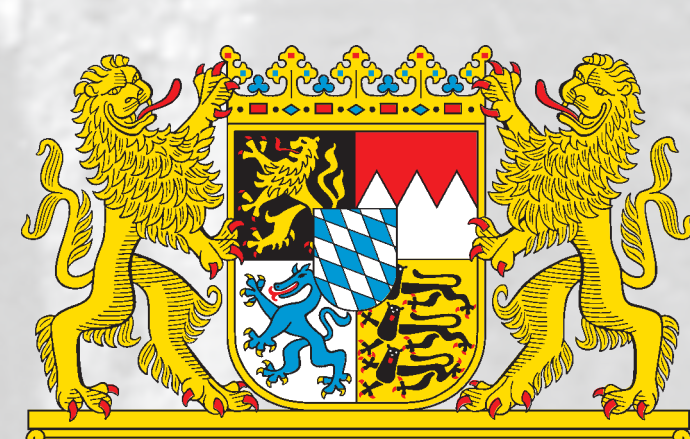
Kriegsopfer beim Behindertensport.



Kriegsversehrte demonstrieren für eine verbesserte staatliche Unterstützung, 1950.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

1974

Schwerbehinderten- gesetz

Das Gesetz zur Sicherung und Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, das Schwerbehindertengesetz (SchwbG), tritt 1974 in Kraft. Damit werden erstmals alle behinderten Menschen – unabhängig von Ursache, Art und Folgen der Behinderung – unter den Schutz eines Gesetzes gestellt.

Mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderung

Lange Zeit ist Schwerbehindertenrecht Kriegsfolgenrecht. Die Gesetzgebung ist auf den erwachsenen, körperbehinderten Mann, der bereits einmal erwerbstätig war, zugeschnitten. Er soll schnell wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden. Erst seit den 1960er Jahren rücken Behinderungen aller Art und Ursachen, wie intellektuelle und seelische Beeinträchtigungen, in den Fokus. Mit Ausweitung des Behinderungsbegriffs wächst der betroffene Personenkreis. So sind in diesen nun auch Kinder einbezogen.

Der Gedanke der Rehabilitation tritt in den Vordergrund. Eine gesetzliche Neuregelung ist notwendig geworden.

Der politische Wille zu mehr Teilhabechancen von Benachteiligten in den 1970er Jahren wirkt in verschiedene Bereiche der Gesellschaft hinein, auch in die Behindertenpolitik. Ein Ergebnis dieser Vorstellungen ist das Schwerbehindertengesetz (SchwbG). Der Anwendungsbereich umfasst alle behinderten Menschen: Für Menschen mit Behinderung gilt ein besonderer Kündigungsschutz und ein erweitertes Mitbestimmungsrecht.

Seitdem werden Verfahren durchgeführt, um die Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) festzustellen.

Seit 1. Juli 2001 ist das Schwerbehindertenrecht komplett überarbeitet und als neuntes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert (SGB IX).

Qualität trotz Quantität – Das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX

Menschen mit Behinderung können bestimmte Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist die Feststellung eines Grades der Behinderung und – unter bestimmten Voraussetzungen – von Merkzeichen. So funktioniert das Verfahren:

- Antragstellung
- Vorlage oder Einholung medizinischer Unterlagen
- Medizinische Beurteilung
- Bescheid, bei einem GdB von mindestens 50 auch Ausweis



Hinter jeder Akte steht ein Mensch mit einer Geschichte. Deshalb muss jeder Fall individuell betrachtet werden.



Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



1976

Opfer- entschädigungsgesetz

Als Träger des Gewaltmonopols hat der Staat die Verantwortung, die Bürger vor Gewalttaten zu schützen. Versagt dieser Schutz, haftet der Staat. Dieser Leitgedanke liegt dem 1976 verabschiedeten Opferentschädigungsgesetz (OEG) zugrunde.

Terror, Gewalt und der Sozialstaat

Der Terror der Roten Armee Fraktion (RAF) rückt in den 1970er Jahren die Opfer von Gewaltverbrechen wie Mord, Totschlag, Körperverletzung und Sexualdelikte verstärkt in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Mehr denn je sieht sich der Staat in der Verantwortung, seine Bürger vor Gewalttaten zu schützen. Wenn der Staat bei dieser Aufgabe scheitert, unterstützt das Opferentschädigungsgesetz, das von 1976 bis 2024 in Kraft bleibt, die Gewaltopfer. Das Opferentschädigungsgesetz ist – in Umsetzung einer EU-Richtlinie – von 2009 bis 2024 auch dann wirksam, wenn deutsche Bürger im Ausland Opfer einer Gewalttat werden. Mit der Zeit ist die Entschädigung von Missbrauchsopfern und Heimkindern immer bedeutender geworden.

Entschädigung von Gewaltopfern

Das Bundesversorgungsgesetz stellt die Basis für das Soziale Entschädigungsrecht. Damit sind auch für die Opferentschädigung das damit verbundene Anerkennungsverfahren und der Leistungskatalog verbindlich.

Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz hat,

- wer Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs wurde
- und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat

Der Nachweis des Angriffs ist oft schwierig. Manche Opfer sind stark traumatisiert. Daher erfordert die Sachbearbeitung beson-

dere Sensibilität und wird durch speziell ausgebildete Sonderbetreuer unterstützt.

Gewaltopfern wird auch mit zusätzlichen Leistungen, zum Beispiel aus Stiftungen, und im Rahmen erfolgreicher Kooperationen geholfen:

- Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken
- Kooperation mit dem Verein „WEISSER RING e.V.“
- Kooperation mit der Polizei Bayern



Weisser Ring, Polizei und ZBFS arbeiten seit Jahren in einer Kooperation eng zusammen.



Die Bild-Schlagzeilen beziehen sich auf die Regierungserklärung vom 15. September 1977, in der Bundeskanzler Helmut Schmidt versichert, dass seine Regierung zur Bekämpfung des RAF-Terrorismus alle Möglichkeiten des Rechtsstaates ausschöpfen werde.

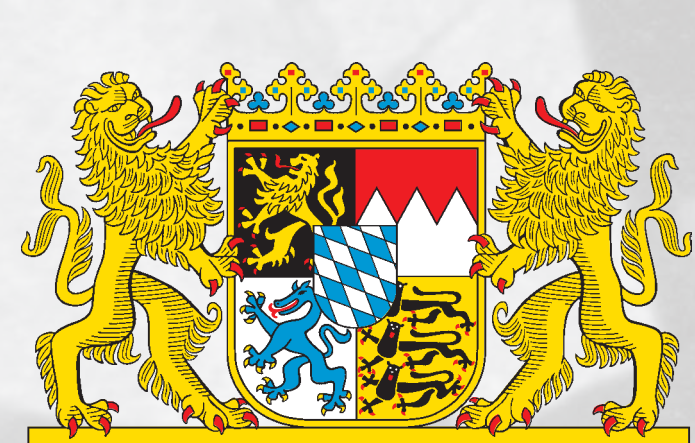
© Stiftung Haus der Geschichte, EB Nr. 1996/01/0396, Foto: Thüra/Schaarschmidt, Urheber: Axel Springer Syndication



Auch finanzielle Zuwendungen für Opfer häuslicher Gewalt fallen in den Zuständigkeitsbereich des ZBFS.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



1986

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Bayerische Familienleistungen

Die Unterstützung von Familien wird in Gesellschaft und Politik mehr und mehr zu einem Schlüsselthema. Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) war 1986 ein erster Schritt. In Bayern konnten Eltern seit 1989 zusätzlich ein Landeserziehungsgeld erhalten. Instrumente aktueller Familienpolitik sind das Elterngeld, das Bayerische Familiengeld sowie das Bayerische Krippengeld. Ab 2026 werden die beiden vorgenannten Leistungen durch das Bayerische Kinderstartgeld abgelöst.

Die Gesellschaft im Wandel – Familienpolitik auch

Gesellschaftliche Rollenbilder wirken sich auf das Familienleben aus. Daher werden Anfang der 70er Jahre erste Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie getroffen. 1979 wird der Mutterschaftsurlaub eingeführt.

Unter dem Begriff „Wahlfreiheit“ nimmt die Akzeptanz für die Gleichstellung von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit immer mehr zu. Beide Lebensbereiche sollen Mitte der 80er Jahre gleichermaßen Anerkennung finden. Daher wird im Jahr 1986 das Erziehungsgeld eingeführt. Es ist eine Ausgleichsleistung für den Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht.

Gesellschaftliche Veränderungen und der demografische Wandel bringen seither weitere Aufgaben und Herausforderungen mit sich. 2007 wird das Erziehungsgeld durch das Elterngeld abgelöst. Als Entgeltersatzleistung soll es den Einkommensausfall auffangen.

Verwaltungshandeln

Für den Bereich der Familienleistungen werden 1986 in Bayern die Familienkassen gegründet. Sie sind den Versorgungsämtern angegliedert und erweitern seither das klassische Aufgabenspektrum der sozialen Landesbehörde.

Das Elterngeld unterstützt die Eltern bei der Erziehung ihres Kindes bis zu 14 Monate.

Künftig soll es, zusätzlich zum Elterngeld, das Kinderstartgeld geben. Diese einmalige Leistung in Höhe von 3.000 Euro soll zum 1. Geburtstag des Kindes ausbezahlt werden.



© iStock - fotostock.com



© Doreen Baker - fotostock.com



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



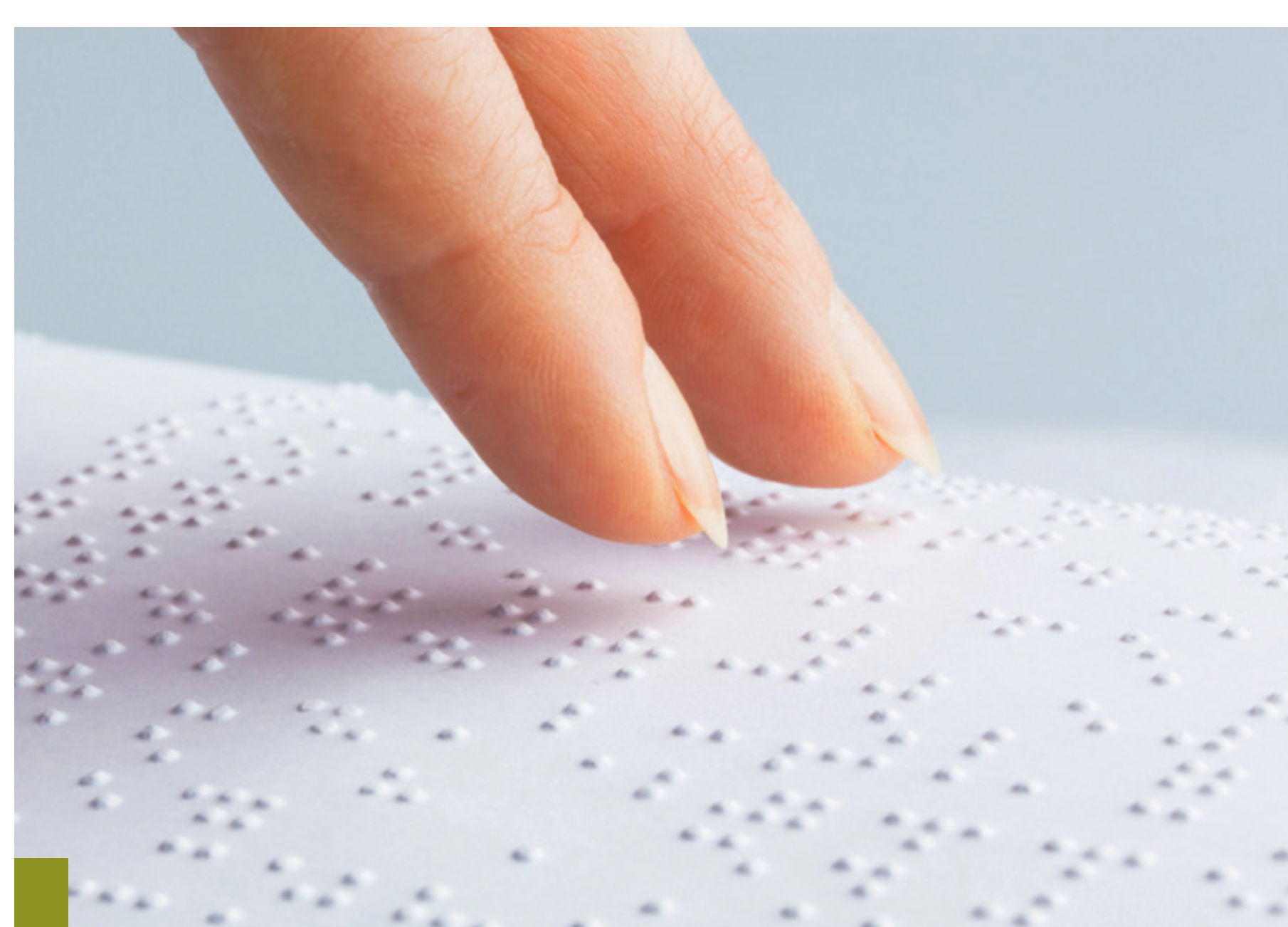
1989

Bayerisches Blindengeld

Nach dem Zweiten Weltkrieg leben in Deutschland etwa 11.000 kriegsblinde Menschen, denen ein Entschädigungsanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zusteht. Für zivilblinde Menschen gibt es jedoch lange keine entsprechenden Ausgleichsleistungen. In Bayern trägt seit 1989 das Blindengeldgesetz zur Teilhabe von blinden und heute auch taubblinden Menschen bei.



Da sehgeschädigte Kinder die Welt nicht mit den Augen kennenlernen können, ist die haptische und akustische Erfahrung umso wichtiger.
© Blindenrat Ruckstuhl



Die Braille-Schrift wurde 1825 entwickelt und wird heute international angewendet.
© iStockphoto.com

Sehen nicht alle Blinden gleich wenig?

Allen kriegsbeschädigten Menschen stehen mit Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Jahr 1950 Renten, Heil- und Krankenbehandlungen, Kuren und einkommensabhängige Leistungen zu. Mit Rücksicht auf das erbrachte Sonderopfer erhalten blinde Menschen darüber hinaus eine besondere Pflegezulage und weitere ergänzende Leistungen.

Unterstützung gibt es auf Bundesebene nur über die Sozialhilfe. Verschiedene Blinden- und Sozialverbände fordern immer wieder eine staatliche Blindengeldleistung, die sich nicht an der Bedürftigkeit orientiert.

In Bayern existiert bereits ab 1949 das „Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde“. Dieses wird 1953 durch das Zivilblindenpflegegeldgesetz (ZPflG) ersetzt. Es spricht Blinden nun erstmalig Leistungen unabhängig vom Einkommen zu. Das Gesetz hat Vorbildcharakter für viele weitere Ländergesetze und gilt bis 1995.

Am 1. April 1995 tritt das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) in Kraft. Es ist bis heute gültig.

Der speziellen Lebenssituation von taubblinden Menschen wird seit 2013 mit dem Taubblindengeld Rechnung getragen. Taubblinde Menschen erhalten das doppelte Blindengeld.

Versorgung für blinde Menschen

Menschen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben und denen das Augenlicht vollständig fehlt, haben Anspruch auf derzeit 766 Euro Blindengeld im Monat.

Das Blindengeld wird in Einzelfällen gekürzt, zum Beispiel bei Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Kein Blindengeld gibt es für blinde Menschen, die andere Leistungen erhalten, beispielsweise aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Das sind beispielsweise kriegsblinde Menschen oder Personen, die aufgrund eines Arbeitsunfalls erblindet sind.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



1990

Sozialwirtschaftliche Förderleistungen und Stiftungen

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist eines der ältesten Instrumente der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes. Chancengleichheit ist auch ein Ziel der bayerischen Landesmittelförderung. Die unterschiedlichsten Personengruppen werden mit Millionenbeträgen gefördert. Darüber hinaus verwaltet das ZBFS mehrere Landesstiftungen, die einen wichtigen gesellschaftspolitischen Beitrag leisten.

Chancen für Mensch und Arbeitsmarkt

Der ESF wird mit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1957 ins Leben gerufen. Ein wesentlicher Gründungsgedanke der EU ist es, durch wirtschaftliche Verflechtung und Wohlstand militärische Konflikte zu vermeiden und den Frieden zu bewahren. Um allgemeinen Wohlstand zu sichern, sind möglichst viele Menschen in Beschäftigung zu bringen. Die Aufgaben des ESF sind seitdem

- Verbesserung der Beschäftigungschancen
- Unterstützung von Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung
- Abbau von Benachteiligung am Arbeitsmarkt

Die Schwerpunkte der Förderpolitik passen sich bis heute an wandelnde soziale, wirtschaftliche und regionale Bedingungen an (zum Beispiel an hohe Jugendarbeitslosigkeit, Altersarmut, fortschreitende Emanzipierung).

Hilfe durch Landesmittelförderung – So vielfältig wie soziale Probleme

In der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts haben überwiegend soziale Belange mit Ursache in den beiden Weltkriegen Vorrang. Der Aufschwung und wachsende

Wohlstand in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts führen zu staatlicher Hilfe in vielen Lebensbereichen:

Mit bayerischen Landesmitteln werden Projekte und Einrichtungen insbesondere auf den Gebieten

- Behindertenhilfe
 - Altenhilfe
 - Familienförderung
 - bürgerschaftliches Engagement und
 - Arbeitsförderung
- unterstützt.

Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa

In jedem Förderzeitraum stellt die EU Mittel in Milliardenhöhe zur Verfügung. Diese Mittel werden auf die unterschiedlichen Regionen in den einzelnen Mitgliedstaaten verteilt.

In Bayern ist die Verwaltung dieser Mittel beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (jetzt Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) angesiedelt.

Die Mitarbeiter des ZBFS reichen daneben auch Landesmitteln an die unterschiedlichsten Zuwendungsempfänger aus.

Stiftungen helfen Menschen

Seit Jahrzehnten wird von der Versorgungsverwaltung die Geschäftsführung verschiedener Landesstiftungen wahrgenommen. Dazu zählen beispielsweise

- Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“
- Die Bayerische Stiftung Hospiz
- Die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderung
- Die Stiftung „Bündnis für Kinder“



Am 25. März 1957 wird in Rom der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) unterzeichnet.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter
www.zbfs.bayern.de



1991

Amt für Versorgung und Familien- förderung

Behörden, deren Kernaufgabe die Versorgung von Kriegsbeschädigten bzw. später der Vollzug des Bundesversorgungsgesetzes ist, gibt es seit 1871. Sie entstehen im zeitlichen Umfeld des Deutsch-Französischen Krieges und der anschließenden Gründung des Deutschen Kaiserreiches. Mit neuen und erweiterten Aufgaben werden 80 Jahre später, im Jahr 1991, aus den Versorgungsämtern in Bayern die Ämter für Versorgung und Familienförderung.

Aus Kriegsfolgenpolitik wird Sozialpolitik

Seit jeher sind die Versorgungsämter zunächst für die Entschädigung von Kriegsoffern zuständig. Sie vollziehen das Reichsversorgungsgesetz, ab 1926 das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz. Nach dem Zweiten Weltkrieg überträgt die Militärregierung in Bayern im Jahr 1946 die angestammten Aufgaben der Versorgungsverwaltung auf die Landesversicherungsanstalten. Dort wird das in der amerikanischen Besatzungszone geltende Kriegsbeschädigten-Leistungsgesetz vollzogen.

Bereits ab 1950 gibt es das „Amt für Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen“ wieder. Sein „Comeback“ erlebt es aufgrund des „Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung“. Zu den Hauptaufgaben der Versorgungsverwaltung gehört der Vollzug von Gesetzen mit militärischem Hintergrund. Die maßgeblichen Gesetze sind:

- ▶ 19. Juni 1950: „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer“ (HkG)
- ▶ 1. Oktober 1950: „Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges“ (BVG)
- ▶ 1. August 1957: „Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen“ (SVG)
- ▶ 13. Januar 1960: „Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer“ (ZDG)

Im Jahr 1961 zählt mit dem Vollzug des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG), dem späteren Infektionsschutzgesetz (IfSG), erstmals ein Gesetz ohne militärischen Bezug zu den Aufgaben der Versorgungsämter. Die Versorgungsverwaltung erhält weitere Aufträge: Die Umsetzung der auf dem Bundesversorgungsgesetz aufbauenden Nebengesetze (Opferentschädigungsgesetz – OEG, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) und von Vorschriften zur medizinischen Einordnung und Beurteilung (Schwerbehindertengesetz, Blindengeld).

„Familienzuwachs“ erfordert neuen Namen

Mit der Einrichtung der Familienkassen bekommen die klassischen Aufgabengebiete des Versorgungsamtes 1986 Zuwachs. Um die Erweiterung nach außen hin sichtbar zu machen, erfolgt eine Umbenennung der bayerischen Versorgungsämter. Seit 1991 heißen sie Ämter für Versorgung und Familienförderung (AVF).



Nach der Erweiterung des Aufgabengebiets kümmert sich das ehemalige Versorgungsamt nun auch um Familien.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



2005

Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales

Seit 2005 entwickelt sich die Versorgungsverwaltung zur modernen Sozialverwaltung. Im Zuge einer Verwaltungsreform kommen erneut neue, vielfältige Aufgaben hinzu. Aus den Ämtern für Versorgung und Familienförderung wird nun die Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Weniger Verwaltung. Mehr Selbstbestimmung.

In Bayern beginnt das neue Jahrtausend mit einer fortschrittlichen Sozialverwaltung. Ein modernes Dienstleistungszentrum mit einer verschlankten Organisation wurde geschaffen. Betriebswirtschaftliche Kriterien finden im Verwaltungsalltag mehr und mehr Beachtung und neue Aufgaben kommen hinzu. Zugleich wird dem ZBFS eine Stelleinsparungsverpflichtung von 30 % (zu erbringen bis 2019) auferlegt.

Die neuen Aufgaben

Bis zur Gründung des ZBFS zum 1. August 2005 waren die **Integrationsämter** bei den Bezirksregierungen angesiedelt. Unter dem Stichwort „Service aus einer Hand“ wird das ZBFS nun auch für die Inklusion schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben zuständig.

Zu den neuen Aufgaben gehören unter anderem

- ▶ finanzielle Leistungen für Arbeitgeber und schwerbehinderte Beschäftigte
- ▶ technische Beratung, insbesondere der Arbeitgeber, sowie Begleitung durch Integrationsfachdienste
- ▶ besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
- ▶ Förderung des Baus von Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- ▶ Eine ganze Reihe von Sonderprogrammen zur Beschäftigung von behinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt

Auch die **Hauptfürsorgestellen** wandern von den Regierungen zum ZBFS. Diese sind u.a. zuständig für individuelle Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Kriegsopferfürsorge. Der Leistungskatalog umfasst zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Erziehungsbeihilfe oder Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Im Zuge der Verwaltungsreform kommt außerdem ein ganz neues Aufgabengebiet hinzu, die Kinder- und Jugendhilfe. Das **Bayerische Landesjugendamt** wird in das ZBFS integriert. Es unterstützt die örtlichen Jugendämter und freien Träger und nimmt überregionale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.



Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist die große Sozialbehörde in Bayern und gehört zum Ressort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS). Die zentrale Landesbehörde hat ihren Sitz in Bayreuth. Mit Dienststellen in allen bayerischen Bezirken ist eine bürgernahe Verwaltung garantiert.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



2015

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Amt für Maßregelvollzug

Seit 2015 ist das Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) ein Fachbereich der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales. Das ZBFS übernimmt mit Inkrafttreten des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) am 1. August 2015 die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern.

Der Maßregelvollzug obliegt in Bayern den Bezirken. Das Amt für Maßregelvollzug überwacht als Fachaufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung dieser Aufgabe und überprüft die Recht- und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der Unterbringung nach dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz.

Örtlich wird das AfMRV zunächst in München angesiedelt. Zum 1. März 2016 erfolgt ein wichtiger Meilenstein: Das Amt wird im Rahmen der bayerischen Heimatstrategie nach Nördlingen verlegt.

Der erste Prüfbesuch am 23. Mai 2016 markiert einen der wichtigsten Schritte hin zu einer qualitätsorientierten Fachaufsicht.



Landesbehörde
Zentrum Bayern Familie und Soziales



www.zbfs.bayern.de

Download der Broschüre unter www.zbfs.bayern.de



Zum 10-jährigen Bestehen kann das „Ämte“ 2025 auf eine beeindruckende Bilanz zurückblicken: rund 3,4 Milliarden Euro Budgetzahlungen wurden an Einrichtungen geleistet und über 230.000 Kilometer für 148 angekündigte und 19 unangekündigte Prüfbesuche wurden zurückgelegt.

Zudem wurde eine Infobroschüre mit „Hinweisen für untergebrachte Personen im Maßregelvollzug“ und deren Angehörige erstellt. Diese Broschüre gibt es auch in Leichter Sprache.

Zu den Aufgaben und Befugnissen des AfMRV als Fachaufsicht gehören u. a.

- Beratung der Einrichtungsträger und der Maßregelvollzugseinrichtungen in juristischen, betrieblichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen
- Regelmäßige Überprüfung der Einrichtungen, um etwaige Mängel abzustellen und mögliche Verbesserungen anzuregen und einzufordern
- Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden
- Standardisierte Erhebung von wichtigen Eckdaten des Maßregelvollzugs
- Ansprechpartner der untergebrachten Personen und ihrer Angehörigen, der Träger der Einrichtungen und der in den Einrichtungen beschäftigten Personen sämtlicher Berufsgruppen

Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung

Zum 1. Januar 2019 wird der Fachbereich X des ZBFS am Dienort Nördlingen erweitert: Seitdem nimmt die Landesbehörde ZBFS mit dem Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung (AföRU) die Fachaufsicht über Unterbringungen nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsych KHG) wahr.

Zu den Aufgaben und Befugnissen des AföRU als Fachaufsicht gehören unter anderem

- Regelmäßige Besuche der Einrichtungen und Prüfung der Unterbringungsbedingungen
- Beratung und Unterstützung der Einrichtungen im Hinblick auf das Qualitätsmanagement
- Entgegennahme von Beschwerden der untergebrachten Personen, deren Vertretern und Angehörigen
- Zusammenarbeit mit Trägern der Einrichtungen, Regierungen, Polizei, Kreisverwaltungsbehörden, Justiz und Vertretern der Selbsthilfe



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

2024

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Soziale Entschädigung

Mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2024 löst das neu geschaffene Vierzehnte Sozialgesetzbuch (SGB XIV) das Opferentschädigungsgesetz ab. Alle gesetzlichen Regelungen der Sozialen Entschädigung sind nun in einem Gesetzbuch zusammengefasst.

Ende einer Ära.

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) stammt aus einem anderen Jahrtausend: der Nachkriegszeit der 1950er-Jahre. Der Leistungskatalog wurde damals für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der beiden Weltkriege geschaffen und bei Geld- und Sachleistungen an deren Bedürfnissen ausgerichtet.

Es wird Zeit, jene veralteten und überholten Regelungen zu modernisieren und dem demografischen Wandel gemäß sowie im Hinblick auf die Herausforderungen der jüngeren Zeit anzupassen.

Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts geht die rund 100-jährige Geschichte der Versorgungsverwaltung – und damit eine Ära – zu Ende. Auch Teile der bisherigen Nebengesetze des BVG, wie das Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und das Zivildienstgesetz (ZDG), werden nun im SGB XIV zusammengefasst.

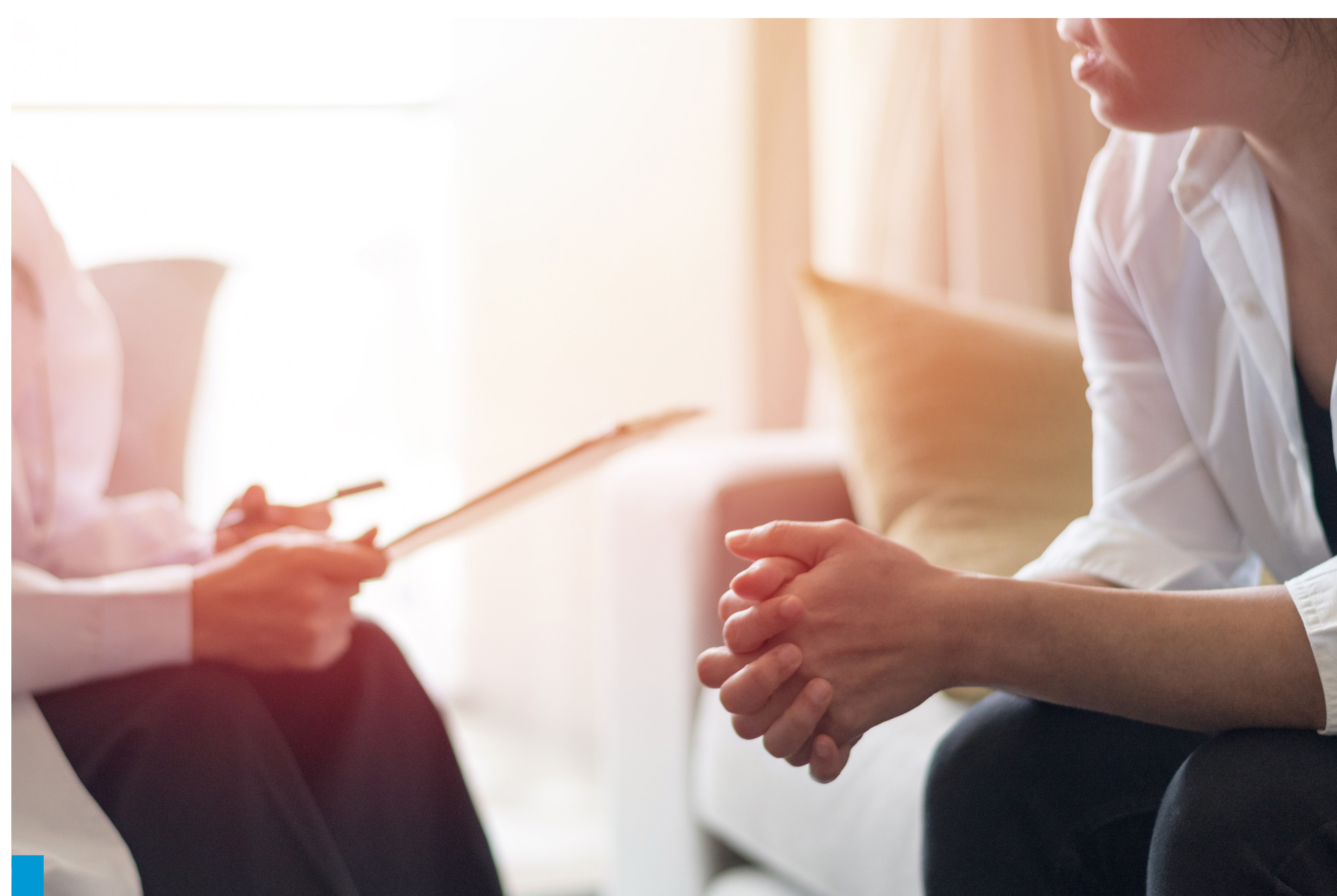
Schnelle Hilfe

Die Leistungen des SGB XIV orientieren sich an den aktuellen Lebenssituationen von Betroffenen und deren Anforderungen.

Entschädigungszahlungen zum Ausgleich gesundheitlicher Schädigungsfolgen fallen höher aus. Schneller und unbürokratischer Unterstützung wird nun Raum gegeben: Die Leistungen von Traumaambulanzen, die Soforthilfe sicherstellen, sind nun gesetzlich geregelt. Ein Fallmanagement unterstützt Berechtigte bei der Ermittlung möglicher Hilfebedarfe.

Opfer von psychischer Gewalt können nun Entschädigungsleistungen erhalten, ebenso vernachlässigte Kinder.

Übrigens: Auf SGB XII (Sozialhilfe) folgt SGB XIV (Soziale Entschädigung). Aus Gründen des Aberglaubens wurde im Reigen der Sozialgesetzbücher die Nummer „13“ ausgelassen.



Am 21. November 2019 hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Aufgabe des Zentralen Ansprechpartners für Opfer von Terror und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen in Bayern an das ZBFS übertragen.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Eine Behörde im Wandel der Zeit

Seit der Gründung 2005 ist die Geschichte der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales ein Spiegel der Sozialpolitik. Inzwischen ist das ZBFS aus der sozialen Infrastruktur Bayerns nicht mehr wegzudenken – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Kontakt zu jedem vierten Menschen im Freistaat. Aus der Verwaltung für Kriegsoffer ist eine moderne Behörde mit einem vielfältigen Spektrum an Aufgaben geworden, die sich immer wieder neuen Herausforderungen stellt.

Der Wandel wird zum Programm

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben, aber auch geprägt vom gesellschaftlichen Wandel, ändern sich Leistungen und Zuständigkeiten des ZBFS immer wieder.

So wurde im Jahr 2016 das Bayerische Betreuungsgeld eingeführt, welches wiederum im Jahr 2018 vom Bayerischen Familiengeld abgelöst und im Jahr 2020 durch das Bayerische Krippengeld ergänzt wurde. Nun wurden diese Familienleistungen zum Kinderstartgeld weiterentwickelt.

Vor allem in Sachen Digitalisierung und bei der Entwicklung eigener, technisch modernisierter Fachverfahren ist das ZBFS stets Vorreiter: In allen Fachbereichen der Landesbehörde ist die Antragstellung online und barrierefrei möglich.

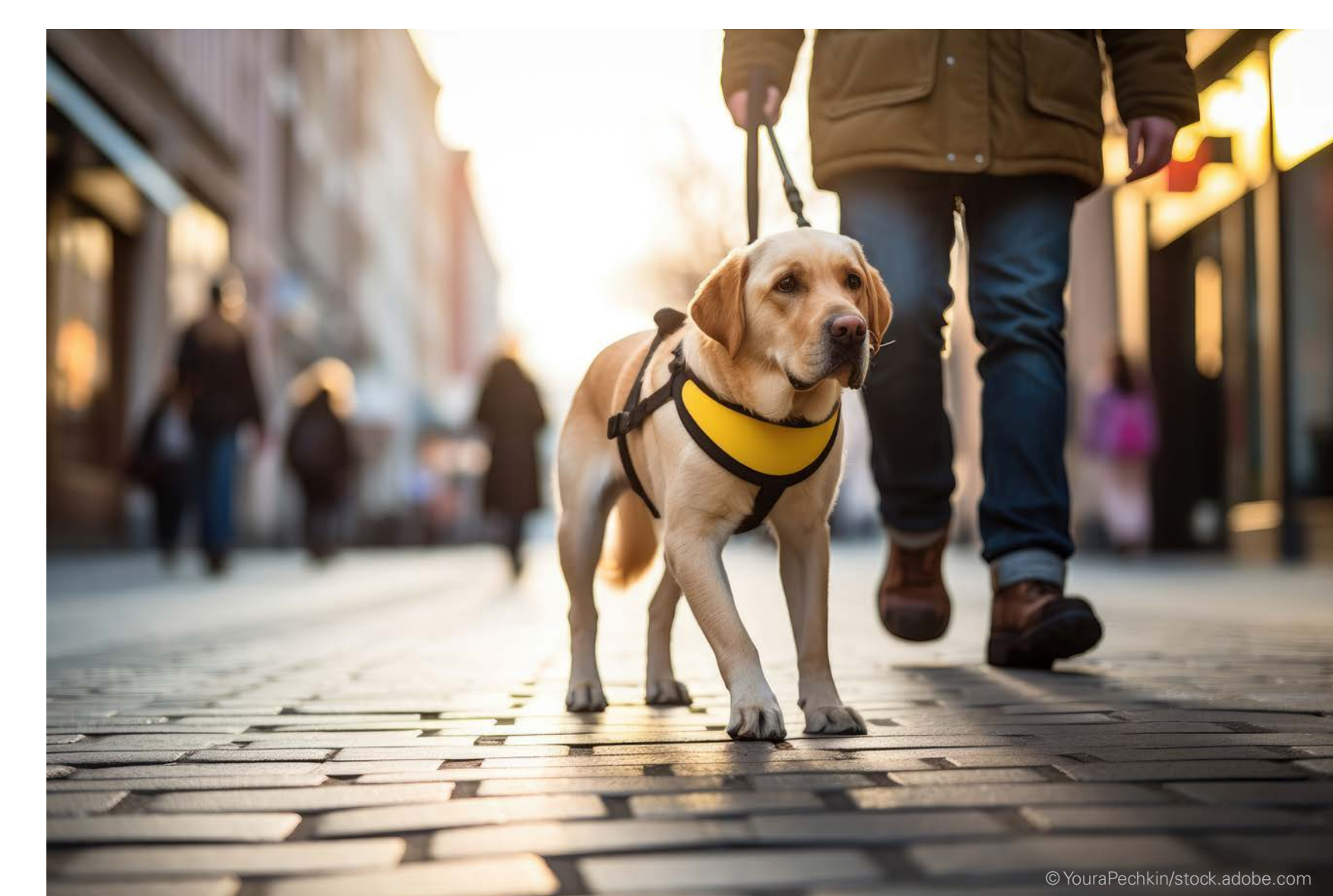
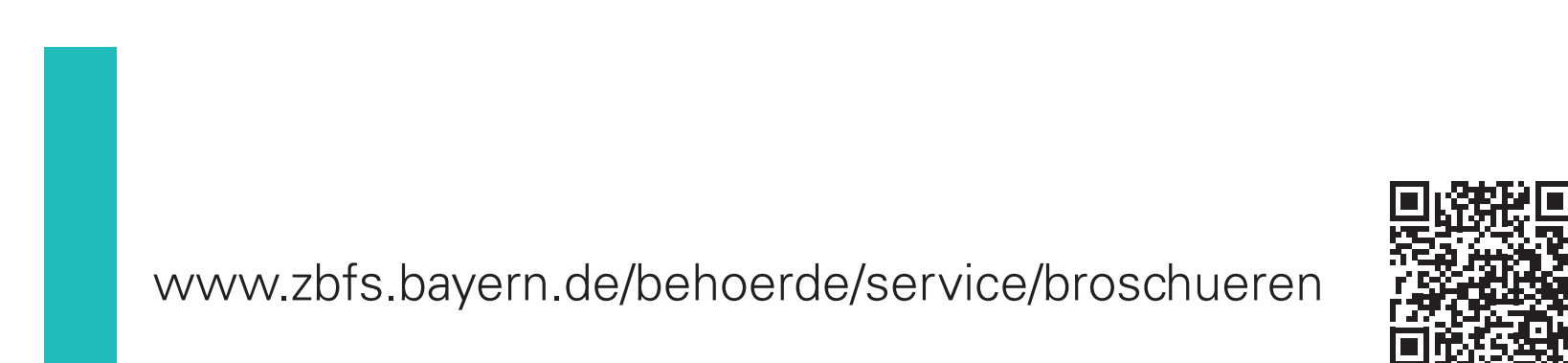
Von der Landesbehörde ZBFS entwickelte Anträge, beispielsweise der Elterngeldantrag, werden auch von anderen Bundesländern übernommen.

In Eigenregie und wiederholt werden, auch kurzfristig, gesetzliche Aufträge umgesetzt und Bearbeitungsprogramme für Fachverfahren entwickelt und ausgeführt, unter anderem

- Einmalzahlung Gehörlosengeld
- Bayerischer Energiesperrenschutzschirm
- Assistenzhundverordnung

Besuchen Sie die Internetseite des ZBFS und informieren Sie sich über aktuelle Aufgaben, Leistungen und Zuständigkeiten der Landesbehörde.

Weitere Zahlen und Fakten erhalten Sie zudem in unseren jährlichen Tätigkeitsberichten.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter
www.zbfs.bayern.de

